

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Neuausrichtung der Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet
- Vorlage 2014/0073
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.09.2014

Zu den Fragen der CDU-Fraktion ist folgendes anzumerken:

1. In den verkehrsberuhigten Bereichen hat der Autofahrer Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Nach der Rechtsprechung wird diese Geschwindigkeit mit höchstens 7 km/h bewertet. Auch wenn die Geschwindigkeitsanzeige im Fahrzeug diese Fahrgeschwindigkeit nicht genau anzeigt, so sollte jedem Fahrzeugführer bekannt sein, wie „schnell“ Fußgänger unterwegs sind. Zudem wird bei der Kontrolle eine Toleranz, wie an anderen Messstellen auch, berücksichtigt. Um die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, ist es in der Regel ausreichend, im 1. Gang ohne Betätigung des Gaspedals zu fahren. Rechtliche Bedenken gegen eine Geschwindigkeitsüberwachung in diesen Bereichen gibt es nicht. Bundesweit gibt es bereits eine Vielzahl derartiger Messungen, die von Gutachtern und Gerichten überprüft wurden.
2. Die Vorlage berücksichtigt lediglich zusätzliches Personal für die Einsatzkoordination (Innendienst) sowie für die Besetzung des Radarwagens (Außendienst). Hierbei wird die von der KGST vorgegebene und realistisch verfügbare Arbeitszeit eines Mitarbeiters unter Berücksichtigung üblicher Ausfallzeiten berücksichtigt. Das bedeutet, dass die vorgegebene Einsatzzeit mit den üblichen Ausfallzeiten mit dem eingeplanten Personal realisierbar ist.

Für die Bearbeitung der eingehenden Fotos wie auch der damit verbundenen Verwarngeld- bzw. Bußgeldverfahren wird zunächst auf die Beschäftigung zusätzlichen Personals verzichtet. Hier soll vorerst auf das im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung auf der Rheinbrücke der A 1 verfügbare Personal zurückgegriffen werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn verlässliche Fallzahlen vorliegen, über die Einstellung zusätzlichen Personals entschieden werden. Dies ist unter Berücksichtigung der 3-monatigen Verjährungszeit und vorhandener Personalkapazitäten in den Fachbereichen Straßenverkehr sowie Recht und Ordnung vertretbar und gibt dennoch die Möglichkeit, rechtzeitig zusätzliches Personal bei Bedarf einzustellen.

3. Bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen sind durch den Fahrzeugführer im Rahmen der vorhandenen Beschilderung einzuhalten. Da auch in Ferienzeiten

Veranstaltungen auf dem Schulgelände, in den Sporthallen etc. möglich sind oder Schulhöfe als Spielplatz genutzt werden, ist es notwendig, zum Schutz dieser Nutzergruppen Geschwindigkeitsüberwachungen durchzuführen. Wenn eine derartige Nutzung ausgeschlossen wäre und die Geschwindigkeitsbeschränkung lediglich zum Schutz der Schulkinder angeordnet wäre, könnte diese auch für die Ferien aufgehoben werden. Aus den zuvor genannten Gründen wird hierauf aber verzichtet.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen nach wie vor die Hauptunfallursache nicht nur in Deutschland, sondern auch in Leverkusen sind. Untersuchungen zeigen, dass Geschwindigkeiten ab 38 km/h für beteiligte Fußgänger/Radfahrer tödliche Folgen haben können. Daher haben derartige Geschwindigkeitsüberwachungen sowohl in den Ferien als auch nach 18.00 Uhr, also außerhalb des Schulbetriebes durchaus ihre Berechtigung.

gez. Laufs